Satzungsänderung zum Zwecke der erleichterten Beschlussfassung im Wege von Online-Konferenzen

1. Ausganspunkt

Die Pandemiesituation zeigt, dass es notwendig ist, einen Weg zu finden, der es der Gesellschaft erlaubt, durch ihre Gesellschafter handlungsfähig zu bleiben, auch wenn aus objektiven Gründen eine Versammlung nicht möglich ist.

Hierzu müssen geeignete Mechanismen in der Satzung verankert werden.

Nachfolgend wurde folgende Änderung beschlossen:

2. Entwurf einer Satzungsänderung

Nach § 6 der Satzung wird folgender § 6a der Satzung eingefügt:

§ 6a
Online-Beschlussfassung, Online-Konferenz, hybride Gesellschafterversammlung

(1) Außerhalb einer Gesellschafterversammlung können die Gesellschafter - unbeschadet des § 6 Abs. 9 - Beschlüsse auch im Rahmen einer Online-Konferenz fassen. Alle Beschlüsse, für die diese Satzung die Beschlussfassung in einer Gesellschafterversammlung vorschreibt, können auch im Rahmen einer Online-Konferenz gefasst werden. § 6 Abs. 2 bis 8 und 10 gelten hierfür entsprechend, soweit sich aus nachstehenden Absätzen nichts Abweichendes ergibt.

(2) Eine Online-Konferenz setzt voraus, dass
 a. allen Gesellschaftern die Möglichkeit gegeben wird, mit zeitgemäßer technischer Ausstattung im Wege der elektronischen Kommunikation an der Online-Konferenz teilzunehmen, beispielsweise im Wege einer Videozuschaltung oder der Teilnahme über eine Konferenzsoftware oder ein Internetportal,
 b. alle Gesellschafter die notwendigen Daten erhalten, um an der Online-Konferenz teilzunehmen,
 c. alle Gesellschafter aktiv und passiv teilnehmen können,
 d. Maßnahmen getroffen werden, um sicherzustellen, dass keine unbefugten Personen an der Online-Konferenz teilnehmen.

(3) Die Einladung erfolgt in elektronischer Form an die letzte, durch den Gesellschafter der Gesellschaft mitgeteilte elektronische Kontaktadresse, andernfalls in Textform oder per Brief.

(4) Wenn ein Vorsitzender der Gesellschafterversammlung bestimmt ist, ist dieser auch der Vorsitzende der Online-Konferenz, wenn die Gesellschafter nicht etwas anderes beschließen; dies gilt für den Stellvertreter des Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung entsprechend.
Wenn nur ein Vorsitzender der Online-Konferenz und sein Stellvertreter bestimmt sind, nicht aber ein Vorsitzender der Gesellschafterversammlung oder sein Stellvertreter, so nehmen der Vorsitzende der Online-Konferenz und sein Stellvertreter die Aufgaben nach § 7 Abs. 5 dieser Satzung war.

(5) Auch anstelle der ordentlichen Gesellschafterversammlung kann eine Online-Konferenz abgehalten werden.

(6) Die Regelungen von § 7 Abs. 1 bis 4 gelten für die Online-Konferenz entsprechend.

(7) Darüber hinaus können Gesellschafterversammlungen als hybride Gesellschafterversammlungen, das heißt als eine Kombination aus einer Gesellschafterversammlung nach § 6 und einer Online-Konferenz nach § 6a, stattfinden. In der Einberufung ist anzugeben, wenn die Gesellschafterversammlung in hybrider Form durchgeführt werden soll. Für die hybride Gesellschafterversammlung gelten die Regelungen des § 6. Für die via Online-Konferenz teilnehmenden Gesellschafter müssen die Voraussetzungen des § 6a Abs. 2 erfüllt sein. Für Zwecke der hybriden Gesellschafterversammlung gelten die via Online-Konferenz teilnehmenden Gesellschafter als in der Gesellschafterversammlung anwesend und stimmberechtigt.

3. Umsetzung

Der Geschäftsführer beurkundet die Satzungsänderung als Vertreter ohne Vertretungsmacht und die übrigen Gesellschafter genehmigen nach. Die Genehmigung wird vom Notar durch Versand der Urkunde mit entsprechender Genehmigungserklärung organisiert.